

Richtlinien für die Benutzung von Räumen in gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erlässt der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) für die Benutzung von Räumen in gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern folgende Richtlinien:

1. In Räumen von gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern kann die Veranstaltung von privaten Festen (z.B. Silberhochzeiten, Geburtstagsfeiern und dergl.) für Einwohner aus dem betreffenden Ortsteil zugelassen werden. Dabei rechnen als Einwohner nur solche Personen, zu deren Ehren die Veranstaltung durchgeführt wird, sofern sie nicht selbst als Veranstalter auftreten. Die Veranstaltungen sind in den Ortsteilen bei dem jeweiligen Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden und zu genehmigen.
2. Den in den Ortsteilen ansässigen Vereinen und vergleichbaren Gruppen wird kostenfrei für Vereinszwecke gestattet, in den Gemeinschaftshäusern solche Veranstaltungen durchzuführen, die unmittelbar mit ihren Aufgaben zusammenhängen. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählergemeinschaften.
Über eine eventuelle kostenlose Vermietung nicht ortsansässiger Vereine entscheidet die Verwaltung, über eine Personenbegrenzung kann der Ortsteil selbst entscheiden. Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Anmietung eines Dorfgemeinschaftshauses durch Bürger eines anderen Ortsteiles nur in Ausnahmefällen möglich ist, um die benachbarten Anwohner vor häufigem Lärm zu schützen.
3. Sonstige Veranstaltungen sind in den Gemeinschaftshäusern grundsätzlich unter Beteiligung von Gastwirten mit Betriebssitz in der Gemeinde Winsen (Aller) durchzuführen. Der an der Durchführung der Veranstaltung beteiligte Gastwirt ist bei der Anmeldung zu nennen.
4. In begründeten Fällen kann von den Regelungen der Nummern 1. bis 3. dieser Richtlinien abgewichen werden. Über eine Ausnahme entscheidet der Ortsrat, bei kurzfristigen Anmeldungen der Ortsbürgermeister. Er unterrichtet den Ortsrat in der der Genehmigung folgenden Ortsratssitzung über seine Entscheidung.
5. Jeder Benutzer eines Gemeinschaftshauses (Privatperson, Verein, Gruppe) hat dem Ortsbürgermeister eine Person zu benennen die für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume verantwortlich ist.
6. Die für die Benutzung der Räume verantwortliche Person hat eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie anerkennt, dass sie die Hausordnung beachtet und für alle Schäden, die durch die Benutzung entstehen, aufkommt.

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Benutzung bei der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 4, 29308 Winsen (Aller) einzuzahlen bzw. auf das Konto IBAN: DE20 2575 0001 0059 9033 69 bei der Sparkasse Celle unter Angabe des Buchungszeichens 111010.341100 zu überweisen oder an den zuständigen Ortsbürgermeister/in zu zahlen.

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Bannetze betragen:

	Raum I	Raum I+ II
Feiern unter 4 Std. inkl. Küchenbenutzung	-	60,00 €
Feiern über 4 Std. inkl. Küchenbenutzung	80,00 €	120,00 €
Feiern über 4 Std. ohne Küchenbenutzung	60,00 €	80,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Meißendorf betragen:

Feiern bis 4 Std. inkl. Küchenbenutzung	60,00 €
Feiern über 4 Std. inkl. Küchenbenutzung	120,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Stedden betragen:

	Raum I + III	Raum II	Raum III
Feiern bis 4 Std. inkl. Küchenbenutzung	75,00 €	40,00 €	30,00 €
Feiern über 4 Std. inkl. Küchenbenutzung	150,00 €	80,00 €	50,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Thören betragen:

Feiern bis 4 Std. inkl. Küchenbenutzung	60,00 €
Feiern über 4 Std. inkl. Küchenbenutzung	100,00 €
Feiern bis 4 Std. ohne Küchenbenutzung	40,00 €
Feiern über 4 Std. ohne Küchenbenutzung	80,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Walle betragen:

	Kleiner Raum neu	Kleiner Raum alt	Großer Raum III
Feiern bis 4 Std. ohne Küchenbenutzung	30,00 €	30,00 €	60,00 €
Feiern über 4 Std. ohne Küchenbenutzung	60,00 €	60,00 €	120,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Wolthausen betragen:

Feiern bis 4 Std. inkl. Küchenbenutzung	35,00 €
Feiern über 4 Std. inkl. Küchenbenutzung	60,00 €
Keine Kautiön	

Die Energiekosten werden wie folgt festgesetzt:

Für die Heizperiode vom 01.10.-30.04. eines jeden Jahres wird zusätzlich ein Aufschlag von 20% auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben.

7. Eine Kautions in Höhe von 130,00 € ist beim jeweiligen Ortsbürgermeister zu hinterlegen.
8. Die Neufassung dieser Richtlinien tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Winsen (Aller), 26.09.2019

Gemeinde Winsen (Aller)



Oelmann
Bürgermeister